

Flugplatzbenutzungsordnung (FBO) für den Sonderlandeplatz Gewerbepark Breisgau (Bremgarten)

In der Fassung vom 1. Januar 2017

Inhaltsverzeichnis

Teil I	Seite
Beschreibung des Sonderlandeplatzes	3 5
1. Allgemeine Angaben	3
2. Angaben über die Flugbetriebsanlagen	5
Teil II	
Benutzungsvorschriften für den Sonderlandeplatz	6 12
1. Anwendbarkeit	6
2. Benutzung mit Luftfahrzeugen	6
2.1. Befugnis zum Starten u. Landen	6
2.2. Stationierung von Luftfahrzeugen	6
2.3. Start- und Landeeinrichtungen	7
2.4. Rollen und Schleppen	7
2.5. Abfertigungsvorfeld	7
2.6. Abstellen und Unterstellen von Luftfahrzeugen	7
2.7. Statistik	8
2.8. Lärmschutz	8
2.9. Wartung und Waschen	8
2.10. Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge	8
3. Betreten und Befahren	8
3.1. Straßen und Plätze	8
3.2. Eingänge	8
3.3. Mieter	9
3.4. Fahrzeugverkehr	9
3.5. Nicht allgemein zugängliche Anlagen	9
3.6. Geschwindigkeitsbegrenzung	10
3.7. Mitführen von Haustieren	10
4. Sonstige Betätigung	10
4.1. Gewerbliche Betätigung	10
4.2. Sammlungen, Werbung, Verteilen von Druckschriften	10
4.3. Lagerung	10
4.4. Bauarbeiten	10
5. Sicherheitsbestimmungen	10

6.	Fundsachen	11
7.	Umweltschutz	11
7.1.	Verunreinigungen	11
7.2.	Abwasser	11
7.3.	Abfall	11
7.4.	Sonstige Bestimmungen	12
8.	Schlussbestimmungen	12
8.1.	Einwilligungen und Erlaubnisse	12
8.2.	Zu widerhandlungen gegen die Benutzungsordnung	12
8.3.	Erfüllungsort und Gerichtsstand	12
8.4.	Zustellungsbevollmächtigte	12
8.5.	Änderungsvorbehalt	12
8.6.	Inkrafttreten	13

Anlagen:

Anlage 1: Sicherheitsbestimmungen

Anlage 2: Flugplatzdarstellungskarte

Anlage 3: Formblatt Stationierungsgenehmigung

Anlage 4: Grenz- und Zollabfertigung

Anlage 5: Erweiterungsbereich „Zentrum“

Teil I

Beschreibung des Sonderlandeplatzes

Änderungen werden in den "Nachrichten für Luftfahrer" bzw. im Luftfahrthandbuch Deutschland (AIP) bekanntgegeben.

1.	Allgemeine Angaben	
1.1.	Bezeichnung	Sonderlandeplatz Gewerbepark Breisgau (Bremgarten), ICAO: EDTG
1.2.	Lage	3,1 km nordwestlich vom Zentrum der Gemeinde Eschbach
1.3.	Bezugspunkt	(WGS-84) 47° 54,19' N 007° 37,07' E
1.4.	Höhe über NN	212,02 m (695 ft)
1.5.	Ortsmissweisung	2° E (August 2014)

- 1.16. Feuerlöschfahrzeuge und Bergungsgerät: Ein Tanklöschfahrzeug mit 2400 l Wasser, 150 l Schaum, 250 kg Trockenlöschpulver, div. Feuerlösch- und Bergungsgeräte gem. Nfl I-72/83 und der Ergänzung in Nfl I-199/83.
Ein Pkw mit 2x12 kg Trockenpulverlöscher
Die vorhandenen Feuerlöschkapazität entspricht gem. ICAO Annex 14 der Fire Category 3b. Auf Anforderung Fire Cat 4 und höher (gesonderte Kostenverordnung).
- 1.17. Bauschutzbereich Für den Sonderlandeplatz ist ein Bauschutzbereich gemäß § 12 LuftVG und sind Bauhöhen gemäß § 13 LuftVG festgelegt
2. Angaben über die Flugbetriebsanlagen
- 2.1. Start u. Landebahnen
- 2.1.1. Für Flugzeuge, Hubschrauber, selbststartende/nicht selbststartende Motorsegler, Ultraleichtflugzeuge, Tragschrauber, Segelflugzeuge und Luftschiffe
- a) Asphaltpiste:
Richtung: 053°/233° rWN Länge: 1650m Breite: 45m
- Die befestigten Vorkopfstreifen von jeweils 60 m Länge können zum Starten mitbenutzt werden.
- b) Graspiste
Richtung: 053°/233° rWN Länge: 600m Breite: 30m
- 2.1.2. Betriebsflächen für Segelflugzeuge/nicht selbststartende Motorsegler (Gras)
- | | | |
|-------------------|---------------|--------------|
| | Richtung: | Länge/Breite |
| a)Startpiste | 053°/233° rWN | 50m/20 m |
| b)Seilauslegebahn | 053°/233° rWN | 1050m/50 m |
- 2.1.3. Landezone für Fallschirmspringer und Ballonaufstiege
- Gemäß Einzeichnung in der Platzdarstellungskarte
- 2.2. Rollwege Breite: 7,5 m/15 m
- 2.3. Windrichtungsanzeiger Windsäcke an den Aufsetzpunkten Asphaltpiste und am Signalfeld
- 2.4. Sonstige Anlagen
- 2.4.1. Signalfeld gem. Anlage 2

2.4.2. Ortungshilfen	nicht vorhanden
2.4.3. Hindernismarkierung	Hindernisbefeuern auf dem Dach des Turmes
2.4.4. Markierungshilfen	Start und Landebahnbezeichnungs- und Schwellenmarkierung, Start- und Landebahn-, Seitenlinienmarkierung, Rollbahnmittellinien, Rollhaltemarkierung, Rollleitlinien, Rollbahnseitenlinienmarkierung, Markierung Nicht benutzbarer Betriebsflächen
2.4.5. Abstellflächen	gem. Anlage 2
2.4.6. Tankanlage	gem. Anlage 2

Teil II

Benutzungsvorschriften für den Sonderlandeplatz Bremgarten

1. Anwendbarkeit der Benutzungsordnung

1.1. Diese Benutzungsordnung regelt die Rechte und Pflichten zwischen den Flugplatzbenutzern bzw. dem Flugzeughalter und der Flugplatzbetreiberin des Sonderlandeplatzes Gewerbepark Breisgau (Bremgarten).

1.2. Wer den Sonderlandeplatz Gewerbepark Breisgau (Bremgarten) mit Luftfahrzeugen nutzt, ihn betritt oder befährt, ist den Vorschriften dieser Flugplatzbenutzungsordnung (FBO) und den zu ihrer Durchführung ergehenden Weisungen der Flugplatzbetreiberin unterworfen.

1.3. Soweit die Vorschriften und Weisungen Luftfahrzeughalter betreffen, gelten sie entsprechend für die Eigentümer der Luftfahrzeuge sowie für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne Halter oder Eigentümer zu sein.

2. Benutzung mit Luftfahrzeugen

2.1. Befugnis zum Starten und Landen

2.1.1. Die Benutzung des Sonderlandeplatzes Gewerbepark Breisgau (Bremgarten) ist gegen Entrichtung der in der Entgeltordnung festgelegten Entgelte gestattet für Flugzeuge, Drehflügler, Motorsegler, Segelflugzeuge, Luftsportgeräte, Personenfallschirme, Freiballone und Luftschiffe. Für andere Luftfahrzeuge bedarf es der gesonderten Zustimmung der Flugplatzbetreiberin und der Erlaubnis der zuständigen Luftfahrtbehörde. Benutzungsbeschränkungen sind im "Luftfahrthandbuch der Bundesrepublik Deutschland", und in den „Nachrichten für Luftfahrer“ veröffentlicht.

Aufgrund einer sensiblen Lärmproblematik sind besonders lärmintensiven Luftfahrzeugen und Drehflüglern keine Platzrunden beispielsweise zu Schulungszwecken gestattet!

2.1.2. Luftfahrzeugführer haben der Flugplatzbetreiberin auf Verlangen die Unterlagen vorzulegen, die zur Nachprüfung der Benutzungsberechtigung und zur Entgeltberechnung notwendig sind.

2.2. Stationierung von Luftfahrzeugen

2.2.1. Für jede zeitlich begrenzte Stationierung, die den Zeitraum von einer Woche überschreitet oder für jede dauerhafte Stationierung eines Luftfahrzeuges auf dem Sonderlandeplatz Gewerbepark Breisgau (Bremgarten) ist die Erlaubnis der Flugplatzbetreiberin erforderlich. Die Stationierungsgenehmigung ist gem. Anlage 3 zu beantragen. Diese Regelung gilt nicht für anliegende Luftfahrttechnische Betriebe und Luftfahrzeuge von Kunden.

2.2.2. Die Flugplatzbetreiberin behält sich vor, in begründeten Fällen (z.B. bei Luftfahrzeugen mit übermäßiger Geräusentwicklung) eine Stationierung auf dem Landeplatz zu versagen oder zu widerrufen.

2.3 Start- und Landeeinrichtungen

Zum Starten und Landen sowie zum Rollen sind die Start- und Landebahnen sowie die Rollbahnen oder die sonstigen dafür besonders gekennzeichneten Flächen zu benutzen. Die Luftfahrzeugführer sind an die Weisungen der Flugleitung bzw. der Luftaufsicht gebunden.

2.4. Rollen und Schleppen

2.4.1. Rollen aus eigener Kraft mit Luftfahrzeugen ist ausschließlich auf den in der Flugplatzkarte des Luftfahrthandbuches VFR gekennzeichneten Rollwegen zulässig. Für Triebwerks-/ Bremsläufe kann die Flugleitung die Benutzung der mit Sperrkreuzen gekennzeichneten Flächen gestatten. Triebwerks- /Brems- / Standläufe sind ausschließlich in von der Flugleitung zugewiesenen Bereichen durchzuführen. Aufgrund der Geräusentwicklung ist dies in anderen Bereichen strikt untersagt! Die Benutzung dieser Flächen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Flugplatzbetreiberin übernimmt keinerlei Haftung.

2.4.2. Bei der Planung und Erschließung des Gebietes „Zentrum“ wurde die Möglichkeit einer Anbindung an den Flugplatz geschaffen. Hierzu wurden neue Wege gebaut, die zum Flugplatz und zu den öffentlichen Wegen durch Tore abgetrennt sind. Aufgrund zu schmaler Sicherheitsstreifen und fehlender Einsichtmöglichkeit durch die Flugleitung können diese Flächen nicht als Rollwege ausgewiesen werden. Die zur verkehrlichen Anbindung an das bestehende Rollfeld vorgesehenen Wege haben den Status eines Privatwegs. Das Rollen von Luftfahrzeugen sollte aus diesem Grund nach Möglichkeit nicht aus eigener Kraft erfolgen, sondern durch geeignete Hilfsmittel.

Drehflügler dürfen in diesem Bereich nur bis zu einem maximalen Rotordurchmesser von 7 Metern hovern! Bei größerem Rotordurchmesser dürfen keine Bewegungen aus eigener Kraft erfolgen.

Sämtliche Bewegungen in diesem Bereich erfolgen auf eigene Gefahr! Die Flugplatzbetreiberin übernimmt keinerlei Haftung.

2.4.3. Rollwege gehören zur Flugbetriebsfläche und dürfen nicht von anderen Luftfahrzeugen oder Fahrzeugen blockiert werden. Auf den Flugbetriebsflächen ist das Rauchen verboten.

2.4.4. Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur von hierzu berechtigten Personen gerollt werden. Luftfahrzeuge dürfen in oder aus Hallen und Werkstätten nicht mit eigener Kraft gerollt werden. Rollbewegungen sind mit der Flugleitung zu koordinieren.

2.4.5. Im Bereich der Vorfelder dürfen Luftfahrzeuge nur mit der unbedingt erforderlichen Mindestdrehzahl der Triebwerke gerollt werden.

2.4.6. Auf den Betriebsflächen im Flugplatzbereich wird kein Winterdienst durchgeführt. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr.

2.5. Abfertigung

2.5.1. Abfertigungsplätze werden von der Flugleitung zugewiesen. Eine andere Benutzung der Abfertigungs- und Abstellflächen, z.B. zu Wartungsarbeiten oder zu Stand- und Probeläufen, ist nur mit Einwilligung der Flugleitung zulässig.

2.6. Abstellen und Unterstellen von Luftfahrzeugen

2.6.1. Luftfahrzeuge dürfen nur auf der in der Flugplatzkarte des Luftfahrthandbuches VFR gekennzeichneten Abstellfläche abgestellt werden. Die Abstellfläche wird von den Rollwegen A, E, F und G begrenzt. Die Abstellfläche ist nicht befestigt. In Ausnahmefällen können Luftfahrzeuge für einen begrenzten Zeitraum auch auf dem Rollweg G abgestellt werden. Dies bedarf jedoch in jedem Fall der Zustimmung der Flugleitung. Luftfahrzeuge sind so abzustellen, daß der Rollverkehr nicht gestört wird. Aus Sicherheitsgründen oder aus betrieblichen Gründen kann der diensthabende Flugleiter als Beauftragter der Flugplatzbetreiberin das Verbringen des Luftfahrzeuges auf einen anderen Platz verlangen oder, wenn der Luftfahrzeugführer nicht erreichbar ist oder dem Verlangen nicht rechtzeitig nachkommt, durch geeignetes Personal dorthin ohne eigene Kraft rollen oder schleppen lassen.

Abgestellte Luftfahrzeuge sind aus Sicherheitsgründen zu verschließen um ein Betreten durch unbefugte Dritte zu verhindern. Dies ist unabhängig von der geplanten Abstellzeit, das Luftfahrzeug ist sofort nach dem Verlassen zu verschließen!

2.6.2. Das Abstellen der Luftfahrzeuge erfolgt auf eigene Gefahr des Luftfahrzeugführers bzw. des Halters. Für Luftfahrzeuge, Luftfahrzeuganhänger, usw., die auf dem Gelände der Flugplatzbetreiberin abgestellt werden, übernimmt die Flugplatzbetreiberin daher keinerlei Haftung und zwar gleich aus welchem Haftungsgrund. Die Flugplatzbetreiberin haftet daher nicht für Schäden infolge von Diebstahl Unfall, Zerstörung oder teilweiser Zerstörung, Beschädigung und Einwirkungen Dritter, Wetter, höhere Gewalt u. ä..

2.6.3. Die Sicherung eines abgestellten oder untergestellten Luftfahrzeuges obliegt ausschließlich dem Luftfahrzeugführer bzw. dem Luftfahrzeughalter. Bei Dunkelheit oder schlechter Sicht hat er das abgestellte Luftfahrzeug durch Lichter zu kennzeichnen, sofern dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist.

2.6.4. Für das Ab- und Unterstellen eines Luftfahrzeuges gelten die gesetzlichen Regelungen über die Miete (§§ 535 ff BGB). Eine Verwahrungspflicht besteht für die Flugplatzbetreiberin nur, wenn hierüber eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

2.6.5. Für Luftfahrzeuge, Luftfahrzeuganhänger usw., die auf dem Gelände der Gewerbepark Breisgau GmbH abgestellt werden, übernimmt die Flugplatzbetreiberin keinerlei Haftung.

2.7. Statistik

Luftfahrzeugführer haben der Flugplatzbetreiberin die für statistische Erhebungen erforderlichen Angaben zu machen.

2.8. Lärmschutz

Luftfahrzeugführer haben auf dem Sonderlandeplatz Bremgarten und in seiner Nähe Lärmbelastungen, die durch Triebwerke oder Luftfahrzeuge verursacht werden, auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken. Bei Probeläufen von Triebwerken haben Luftfahrzeughalter Anordnungen der Flugleitung zu befolgen.

2.9. Wartung und Waschen

Wartungsarbeiten an Luftfahrzeugen sind auf den öffentlichen Flugbetriebsflächen nicht zulässig. Das Waschen oder Absprühen von Luftfahrzeugen auf den öffentlichen Flugbetriebsflächen bedarf der vorherigen Zustimmung der Flugplatzbetreiberin.

2.10. Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge

2.10.1. Bleibt ein Luftfahrzeug auf dem Sonderlandeplatz bewegungsunfähig liegen, so darf es die Flugplatzbetreiberin, auch ohne besonderen Auftrag des Luftfahrzeughalters, auf dessen Kosten von den Flugbetriebsflächen entfernen, soweit dies für die Abwicklung des Flugbetriebes notwendig ist. Für Schäden haftet die Flugplatzbetreiberin nur, wenn sie diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, das gleiche gilt, wenn der Luftfahrzeughalter sie beauftragt hat, ein bewegungsunfähiges Luftfahrzeug von den Flugbetriebsflächen zu entfernen oder bei der Entfernung mitzuwirken.

2.10.2. Bleibt ein Luftfahrzeuge bewegungsunfähig liegen und entsteht der Flugplatzunternehmerin dadurch ein Vermögensschaden, so kann sie von dem Luftfahrzeughalter Ersatz verlangen, es sei denn, daß diesen kein Verschulden trifft.

3. Betreten und Befahren

3.1. Straßen und Plätze

Die vom Halter des Sonderlandeplatzes eröffneten Straßen und Plätze im Flugbetriebsbereich sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet und können aus betrieblichen Gründen beschränkt und gesperrt werden.

3.2. Eingänge

Der Flugplatz darf nur durch die von der Flugplatzbetreiberin hierfür freigegebenen Eingänge betreten und befahren werden.

3.3. Mieter

Für Mieter auf dem Flugplatzgelände gelten Sonderregelungen nach Absprache, die von beiden Vertragspartnern rechtsverbindlich schriftlich festgelegt werden.

3.4. Fahrzeugverkehr

3.4.1. Werden Fahrzeuge auf dem Flugplatz verwendet, so ist der Fahrzeugführer für ihre Verkehrssicherheit verantwortlich. An nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassenen Kraftfahrzeugen muß gut sichtbar der Name des Fahrzeughalters angebracht sein. Ansprüche des Eigentümers oder des Halters dieser Fahrzeuge gegenüber der Flugplatzunternehmerin auf Schadensersatz aus dem Betrieb derartiger Fahrzeuge können aus der Zulassung der Benutzung des Flugplatzgeländes durch Fahrzeuge nicht abgeleitet werden.

3.4.2. Kraftfahrzeuge dürfen Fahrgäste, Gepäck und Fracht nur an den durch die Flugplatzunternehmerin bestimmten Stellen aufnehmen und absetzen.

3.4.3. Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den ausgewiesenen Abstellflächen abgestellt werden. Verkehrswidrig oder entgegen den Weisungen der Flugplatzbetreiberin abgestellte Kraftfahrzeuge können auf Kosten und Gefahr ihrer Halter entfernt werden.

3.4.4. Kleinfahrzeuge (z.B. Motorräder, Mopeds, Fahrräder) dürfen nicht auf Vorplätzen, Treppen oder Gängen abgestellt werden.

3.5. Nicht allgemein zugängliche Anlagen

3.5.1 Anlagen innerhalb des eingefriedeten oder durch Schilder gekennzeichneten Flugplatzbereiches dürfen nur mit der Einwilligung der Flugplatzbetreiberin betreten oder befahren werden. Zu den Anlagen gehören insbesondere: Zum Starten, Landen und Rollen bestimmten Bahnen und Rollflächen, Vorfelder, Betriebsstraßen und Baustellen.

3.5.2. Die Flugplatzbetreiberin kann die Einwilligung nach Nr. 3.5.1. allgemein oder für den Einzelfall erteilen und, wenn sie dies für erforderlich hält, widerrufen.

3.5.3. Fahrzeuge, die auf nicht allgemein zugänglichen Anlagen verkehren, sind auf Verlangen der Flugplatzbetreiberin besonders zu kennzeichnen und mit Sicherheitseinrichtungen zu versehen.

3.5.4. Luftfahrzeuge dürfen nur mit Einwilligung des Luftfahrzeughalters betreten werden.

3.5.5. Die zum Betreten oder Befahren des Rollfeldes nach Nr. 3.5.1. notwendige Einwilligung erteilt die Flugleitung. Wer das Rollfeld betritt oder befährt, darf sich nur nach den Weisungen

der Flugleitung oder Luftaufsicht bewegen und hat insbesondere deren Funksprüche, Lichtsignale und Zeichen zu beachten.

3.6 Geschwindigkeitsbegrenzung

Die Höchstgeschwindigkeit auf dem gesamten Flugplatzgelände ist für Fahrzeuge auf 30 km/h begrenzt. Diese Geschwindigkeitsbegrenzung gilt nicht für Leit-, Feuerwehr-, Sanitäts-, Polizei- und Rettungsfahrzeuge im Einsatz.

3.7 Mitführen von Haustieren

Haustiere dürfen sich auf dem Flugplatzgelände nicht frei bewegen. Hunde sind an der Leine zu führen.

4. Sonstige Betätigung

4.1. Gewerbliche Betätigung

Gewerbliche Betätigung auf dem Flugplatzgelände ist nur aufgrund einer Vereinbarung mit der Flugplatzbetreiberin, die auch ein an diese zu entrichtendes Entgelt zum Gegenstand haben kann, zulässig. Entsprechendes gilt für Ton- und Fernsehaufnahmen sowie für Rundfunk- und Fernsehübertragungen. Als gewerbliche Betätigung im Sinne dieser Vorschrift gilt nicht die Betätigung von Luftfahrzeughaltern in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb ihrer Luftfahrzeuge.

4.2. Sammlung, Werbung, Verteilen von Druckschriften

Sammlungen, Werbung sowie das Verteilen von Flugblättern und sonstigen Druckschriften bedürfen der Einwilligung der Flugplatzbetreiberin. Dies gilt auch für das Verteilen von Werbeartikeln und Warenproben.

4.3. Lagerung

4.3.1. Gefährliche Güter im Sinne des § 27 Absatz 1 LuftVG und der zu seiner Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften dürfen nur mit Einwilligung der Flugplatzbetreiberin gelagert werden.

4.3.2. Fracht, Kisten, Baumaterial, Geräte usw. dürfen außerhalb der hierfür gemieteten Flächen oder Räume nur mit Einwilligung der Flugplatzbetreiberin gelagert werden.

4.4. Bauarbeiten

Bauarbeiten auf dem Flugplatzgelände bedürfen der Genehmigung der Flugplatzbetreiberin. Vor dem Beginn von Bauarbeiten ist die Flugplatzbetreiberin rechtzeitig zu benachrichtigen.

5. Sicherheitsbestimmungen

Die auf Gesetz oder auf anderen Rechtsvorschriften beruhenden und die zusätzlich in der Anlage 1 aufgeführten Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.

6. Fundsachen

Sachen, die in den Anlagen des Flugplatzes gefunden werden, sind unverzüglich bei der Flugleitung abzugeben. Es gelten die §§ 978 bis 981 BGB.

7. Umweltschutz

7.1. Verunreinigungen

Verunreinigungen der Flugplatzanlagen sind zu vermeiden. Soweit erforderlich, sind Ölauffangwannen zu verwenden. Verunreinigungen sind vom Verursacher zu beseitigen; andernfalls kann die Flugplatzbetreiberin die Reinigung auf Kosten des Verursachers vornehmen.

7.2. Abwasser

7.2.1. In die Abwassereinläufe darf nur nach häuslichem Gebrauch verändertes Wasser (Schmutzwasser) eingeleitet werden. Nicht eingeleitet werden dürfen wassergefährdende Stoffe jeglicher Art. Einleitungen, die kein Schmutzwasser darstellen, bedürfen ausnahmslos der Genehmigung des Zweckverbandes Gewerbepark Breisgau. Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung kann die Flugplatzbetreiberin auch weitergehende Anordnungen treffen und insbesondere Art und Menge des Abwassers der einzelnen Nutzer durch Einzelanordnungen regeln. Einzelheiten regelt die Abwassersatzung des Zweckverbandes Gewerbepark Breisgau.

7.2.2. Mitarbeitern der Flugplatzbetreiberin oder von ihr beauftragten Personen ist zu Kontrollzwecken bzw. zur Beseitigung unsachgemäßer Einleitungen Zutritt zu den Betriebsräumen zu gewähren. Der Flugplatzbetreiberin ist die Lagerung wassergefährdender Stoffe anzuzeigen.

7.3. Abfall

Der Anfall von Abfällen ist so gering wie möglich zu halten. Mit Schadstoffe verunreinigter Abfall darf auf dem Flugplatzgelände nicht entsorgt werden. Wertstoffe wie z. B. Glas, Papier, Metall, Kunststoff sowie Bauschutt und kompostierbare Stoffe sind vom Abfall zu trennen und einer Wiederverwertung zuzuführen. Näheres regelt die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Breisgau Hochschwarzwald. Diese Satzung liegt bei der Flugplatzbetreiberin zur Einsichtnahme aus.

7.4. Sonstige Bestimmungen

7.4.1. Es dürfen nur FCKW- freie Waschmittel, Reiniger und Schmierstoffe verwendet werden.

7.4.2. Laufenlassen von Fahrzeugmotoren ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

7.4.3. Bei Verstößen gegen Natur- und Umweltschutzgesetze haftet der Verursacher.

8. Schlussbestimmungen

8.1. Einwilligungen

Die nach dieser Benutzungsordnung notwendigen Einwilligungen, Zulassungen und Erlaubnisse sind jeweils vorher einzuholen.

8.2. Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungsordnung

Wer gegen die Regelungen dieser Benutzungsordnung oder gegen Weisungen, die aufgrund dieser Benutzungsordnung ergangen sind, verstösst, kann durch die Flugplatzbetreiberin vom Flugplatz verwiesen werden.

8.3. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Eschbach. Gerichtsstand ist Staufen.

8.4. Zustellungsbevollmächtigte

Luftfahrzeughalter ohne Wohnsitz oder Geschäftsniederlassung im Inland haben der Flugplatzbetreiberin auf deren Verlangen einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

8.5. Änderungsvorbehalt

Änderungen der Flugplatzbenutzungsordnung, insbesondere soweit sie aufgrund der öffentlich-rechtlichen Grundlagen des Flugplatzbetriebes einschließlich der luftverkehrsrechtlichen Genehmigung erforderlich werden, bleiben vorbehalten.

8.6. Inkrafttreten

Diese Flugplatzbenutzungsordnung mit Anlagen 1 bis 5 tritt am 1. August 2016 in Kraft.

Eschbach, den 31. Juli 2016

Markus Riesterer
(Geschäftsführer Gewerbepark Breisgau GmbH)

Genehmigt:
Regierungspräsidium Freiburg Az.:

Sicherheitsbestimmungen

1. Umgang mit Kraftstoffen

1.1. Luftfahrzeuge dürfen bei laufenden Triebwerken nicht betankt oder enttankt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Flugleitung Ausnahmen zulassen, vorausgesetzt, es steht eingewiesenes Personal für den Brandschutz zur Verfügung.

1.2. Die Betankung von Luftfahrzeugen mit Passagieren an Bord ist nicht erlaubt.

1.3. Luftfahrzeuge dürfen nicht in Hallen oder anderen umschlossenen Räumen, sondern nur auf den von der Flugplatzbetreiberin vorgesehenen Ort (Tankstelle) betankt oder enttankt werden.

1.4. Wird ein Luftfahrzeug betankt oder enttankt, so muß es mit den angeschlossenen Kraftstoffversorgungseinrichtungen elektrisch leitend verbunden sein. Die Kraftstoffversorgungseinrichtung muß zur Ableitung einer elektrischen Ladung geerdet sein, soweit sich nicht durch unmittelbaren Kontakt mit dem Boden ein Erdüberbrückungswiderstand von weniger als 10 Ohm ergibt.

Während des Betankens und Enttankens eines Luftfahrzeuges dürfen in einem Sicherheitsabstand von 6 m um Tanköffnungen, aus denen Gas-Luft-Gemische austreten können keine Stromquellen angeschlossen und keine Schaltorgane für elektrischen Strom betätigt werden; dies gilt nicht für die zum Betanken und Enttanken notwendigen Schaltungen und nicht für Schaltorgane in explosionsgeschützter Bauart.

1.6. Überfließen und Verschütten von Kraftstoffen ist zu vermeiden. Ist Kraftstoff in größeren Mengen übergeflossen oder verschüttet worden, so ist bis zu seiner Verflüchtigung oder Beseitigung die Regelung unter Nr. 1.5. unter Beachtung eines Sicherheitsabstandes von 15 m entsprechend anzuwenden; die Flugleitung ist unverzüglich zu benachrichtigen.

2. Betrieb von Luftfahrzeugen/Triebwerken

2.1. Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nicht in Hallen und Werkstätten laufen.

2.2. Prüfläufe der Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur an den von der Flugleitung zugewiesenen bestimmten Stellen vorgenommen werden. In den Hallenbereichen ist dies wegen der Geräuschentwicklung strikt untersagt.

2.3. Vor dem Anlassen von Triebwerken müssen die Laufräder der Luftfahrzeuge durch Bremsklötze oder Bremsen gesichert werden.

2.4. Zur Warnung vor Gefahren durch laufende Triebwerke sind die Zusammenstoß-Warnlichter der Luftfahrzeuge unmittelbar vor dem Anlassen der Triebwerke einzuschalten und erst nach deren Stillstand auszuschalten.

2.5. Ein- und Aussteigen von Fluggästen sowie Be- und Entladen bei laufenden Triebwerken ist untersagt.

2.6.1. Die Hallenvorfelder dienen der Abstellung von Flugzeugen.

2.6.2. Der unmittelbare Bereich vor den Hallentoren muß freigehalten werden.

Abstellplätze werden von der Flugleitung zugewiesen. Aus Sicherheits- oder betrieblich bedingten Gründen kann die Flugleitung das Verbringen des Luftfahrzeuges auf einen anderen Abstell- oder Unterstellplatz verlangen oder, wenn der Luftfahrzeughalter nicht erreichbar ist oder dem Verlangen nicht rechtzeitig nachkommt, selbst das Luftfahrzeug durch berechtigtes Personal dorthin verbringen lassen. Die Luftfahrzeuge sind deshalb nicht mittels Feststellbremse, sondern durch Unterlegen von Bremsklötzen zu sichern. Die Flugplatzbetreiberin haftet hierbei nur für Schäden, die nachweislich vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

2.7.2. Die Sicherung eines abgestellten oder untergestellten Luftfahrzeuges obliegt dem Flugzeughalter. Bei Dunkelheit oder schlechter Sicht hat er ein abgestelltes Luftfahrzeug ausreichend zu kennzeichnen, sofern dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist.

3. Rauchverbot, Umgang mit offenem Feuer

Auf den Vorfeldern, in Luftfahrzeughallen und in den durch entsprechende Verbotsschilder gekennzeichneten Bereichen sowie innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 15 Meter um abgestellte Luftfahrzeuge und um Kraftstoffversorgungseinrichtungen ist Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer verboten.

4. Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren

4.1 Auf den Vorfeldern sowie in den Luftfahrzeughallen und Luftfahrzeugwerkstätten eingesetzte Kraftfahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren müssen mit handelsüblichen Sicherheitseinrichtungen (Auspuffanlagen und Schalldämpfer) ausgerüstet sein, die das Austreten brennender Auspuffgase verhindern.

4.2. Fahrzeuge und Geräte müssen den Vorschriften der jeweiligen Berufsgenossenschaften entsprechen. Der Nachweis der wiederkehrenden Überprüfung durch einen Sachverständigen ist sichtbar (Plakette) am Fahrzeug bzw. am Gerät anzubringen.

5. Arbeiten in Hallen und Werkstätten

5.1. Luftfahrzeuge dürfen in Hallen und Werkstätten nicht mit leicht brennbaren Flüssigkeiten (Gefahrengruppe A, Gefahrenklasse 1 der Verordnung über den Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten, z.B. Benzin u.ä.) gereinigt werden. Zum Reinigen von ausgebauten Luftfahrzeugteilen dürfen brennbare Flüssigkeiten nur in abgetrennten und gut belüfteten Räumen oder im Freien verwendet werden.

5.2. Schmierstoff- und Kraftstoffrückstände sind sachgerecht zu entsorgen.

6. Aufbewahren von Material, Gerät und Abfällen

6.1. Material, Gerät und Abfälle sind so aufzubewahren, daß keine Feuer- und Explosionsgefahr entsteht.

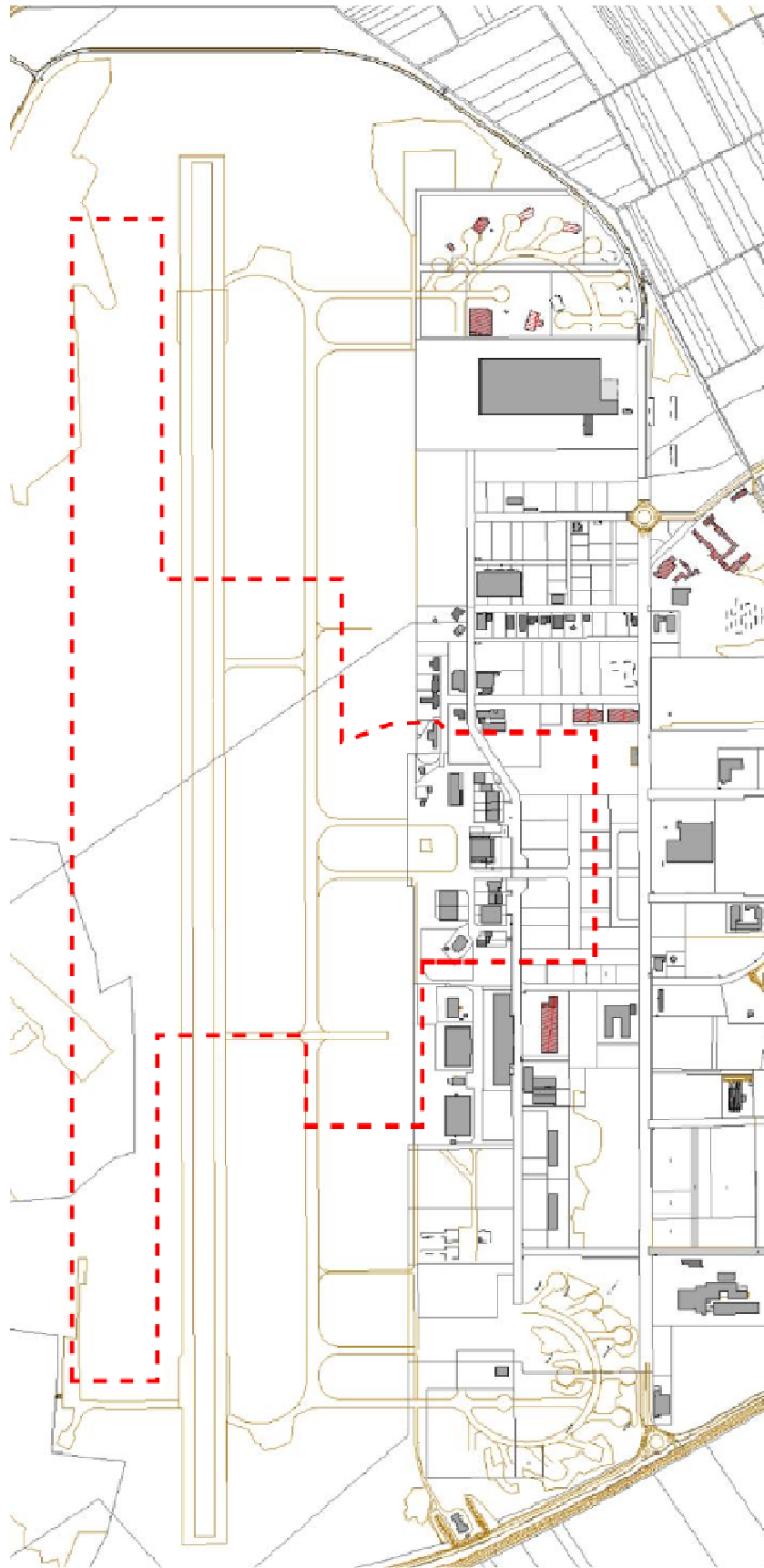
6.2. Leere Kraftstoff- und Schmierstofffässer sowie leere Hochdrucklagerbehälter für gefährliche Stoffe dürfen nicht in Hallen und Werkstätten gelagert werden.

6.3. Feuergefährliche Abfälle (Schmierstoffrückstände, gebrauchtes Putzmaterial usw.) sind in dafür gekennzeichneten Metallbehälter mit dichtschießendem Deckel zu sammeln. Die Behälter sind so oft zu leeren, daß eine Selbstentzündung der Abfälle ausgeschlossen ist.

7. Feuerlösch- und Rettungsdienst

Bei Ausbruch eines Brandes ist sofort die Feuerwehr, Telefon-Nr. 112 zu benachrichtigen. Bis zum Eintreffen der Feuerwehr ist der Brand mit den verfügbaren Feuerlöschmitteln zu bekämpfen. Die Flugleitung ist unverzüglich zu benachrichtigen.

Anlage 2



An
Gewerbepark Breisgau GmbH
Hartheimer Str. 12

Anlage

79427 Eschbach

[] , den []

Stationierungsgenehmigung auf dem Sonderlandeplatz Gewerbepark Breisgau (Bremgarten)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bitte ab dem [] für das Luftfahrzeug mit dem Kennzeichen: []

Fabrikat: [] Typ: [] MTOW: []

um eine Stationierungserlaubnis auf dem Sonderlandeplatz Gewerbepark Breisgau (Bremgarten).

Das Luftfahrzeug hat ein / kein Lärmzeugnis nach Kap. [] LSL.

Eine Kopie liegt diesem Schreiben bei.

Das Luftfahrzeug ist zugelassen auf: Vorname: [] Name: []

Land: [] PLZ.: [] Ort: []

Strasse: []

Telefon privat: [] Geschäft: [] Mobil: []

Email: []

Fällige Rechnungen sollen mir zugestellt werden per Email Post.

Der Antrag auf Stationierung wird genehmigt ja / nein.

[Eschbach], den []

Unterschrift: []

Markus Riesterer, Geschäftsführer Gewerbepark Breisgau GmbH

Überschreiten der Schengen-Binnengrenzen

Für das Überschreiten der Grenzen auf dem Luft-, Land- und Seeweg innerhalb der Staaten, in denen das Schengener Durchführungsübereinkommen vollständig angewandt wird, derzeit - Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik und Ungarn -, sind die grenzpolizeilichen Personenkontrollen entfallen.

Innerhalb dieser Staatengemeinschaft dürfen die Binnengrenzen an jeder Stelle ohne Personenkontrollen überschritten werden. Eine besondere Genehmigung ist bei solchen Flügen daher nicht erforderlich. Gem. der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) und der nationalen ausländer- und passrechtlichen Bestimmungen besteht jedoch weiterhin die Verpflichtung zum Besitz und Mitführen der erforderlichen pass- und ausländerrechtlichen Dokumente beim Grenzübertritt. Zudem können Maßnahmen (auch Stichprobenkontrollen) auf der Grundlage nationaler Befugnisse durchgeführt werden. Darüber hinaus ist die kurzfristige Wiedereinführung von Grenzkontrollen möglich. In diesem Fall werden die Bestimmungen des Schengener Grenzkodex über die "Grenzkontrolle" wieder angewendet.

2. Überschreiten der Schengen-Außengrenzen

Gem. dem Schengener Grenzkodex dürfen die Schengen-Außengrenzen grundsätzlich nur an den zugelassenen Grenzübergangsstellen und während der festgesetzten Verkehrszeiten überschritten werden. Der Sonderlandeplatz Bremgarten ist nicht als Grenzübergangsstelle zugelassen. Unmittelbare Ein- und Ausflüge aus oder in einen sog. NON-Schengen-Staat sind daher grundsätzlich nicht erlaubt. In Fällen, in denen ein besonderes Bedürfnis tatsächlich gegeben ist und öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann die Bundespolizeidirektion Stuttgart gem. § 61 Abs. 3 Bundespolizeigesetz Personen oder Personengruppen (z.B. für den Sonderlandeplatz Bremgarten) die Erlaubnis erteilen, die Grenze außerhalb der zugelassenen Grenzübergangsstellen, außerhalb der festgesetzten Verkehrsstunden oder mit anderen als den zugelassenen Verkehrsarten zu überschreiten. Diese Grenzerlaubnis kann als Grenzerlaubnis auf Widerruf oder als Grenzerlaubnis für den Einzelfall erteilt werden. Ausländische und luftfahrtrechtliche Erlaubnisse sowie ggf. zollrechtliche Erfordernisse (Befreiung vom Zollflugplatzzwang) werden durch die Erteilung einer Grenzerlaubnis nicht berührt. Die Grenzerlaubnis kann nur schriftlich mittels Fax oder auf elektronischem Weg (E-Mail) beantragt werden und muss spätestens 24 Stunden vor dem geplanten Flug bei der Bundespolizeidirektion Stuttgart eingegangen sein. Auf Bitte des Antragstellers stellt die Bundespolizeidirektion Stuttgart ein Antragsformular bereit. Im Antrag sind die Personalien, Flugdaten, Begründung usw. einzutragen. Zudem sind alle Grenzübertrittspapiere der Reisenden in Kopie beizufügen.

Nähere Informationen erteilt die Bundespolizeidirektion Stuttgart unter der E-Mail-Adresse: bpold.stuttgart@polizei.bund.de oder unter der Telefon- Nr.: 07031/21 28-0 sowie durch den zuständigen Sachbereich 14 in der Bundespolizeidirektion Stuttgart, E-Mail-Adresse: bpold.stuttgart.sb14@polizei.bund.de.

Zoll:

Das Bundesministerium der Finanzen hat den Sonderlandeplatz Bremgarten (EDTG) mit Wirkung vom 15. Februar 2012 zum besonderen Landeplatz bestimmt. Bremgarten kann nun aus Drittländern unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne förmlich erteilte Befreiung vom Zollflugplatzzwang angefliegen werden.

Für Aus- und Einflüge von und nach EDTG sind folgende Fälle zu unterscheiden:

Für Flüge aus oder in Staaten der EU sind wie bisher keine Befreiungen vom Zollflugplatzzwang erforderlich.

Flüge aus oder in Staaten, die nicht in der EU sind (z. B. Schweiz), benötigen eine Anmeldung beim Zoll mindestens zwei Stunden vor dem Ein- oder Ausflug. Die Anmeldung erfolgt ausschließlich über die Flugleitung Bremgarten.

Diese zollrechtliche Regelung gilt ausschließlich für Luftfahrzeuge, welche zur Personenbeförderung im nichtgewerblichen Verkehr oder Gelegenheitsverkehr einfliegen.

Die Befreiung vom Zollflugplatzzwang und von der Beförderungspflicht für die im Luftfahrzeug mitgeführten Waren gilt ausschließlich für Waren zu nichtkommerziellen Zwecken, die im persönlichen Gepäck von Reisenden enthalten und einfuhrabgabefrei sind sowie für einfuhrabgabefreie persönliche Gebrauchsgegenstände; die Waren dürfen zudem keinen Verboten und Beschränkungen unterliegen. Außerdem dürfen keine Barmittel in Höhe von 10.000,00 € oder mehr mitgeführt werden.

Für

- gewerblichen Verkehr, das heißt Waren- oder Personenbeförderung gegen Entgelt,
- für Ein- oder Ausflüge von Waren zu gewerblichen Zwecken,
- für Ein- oder Ausflüge mit Waren über den Reisefreimengen,
- für Ein- oder Ausflüge mit Waren, die Verboten und Beschränkungen unterliegen
- für Ein- oder Ausflüge mit Barmitteln in Höhe von 10.000,00 € oder mehr,
- für Einflüge von Luftfahrzeugen, die repariert oder gewartet werden sollen und
- für Ausflüge von Luftfahrzeugen, die repariert oder gewartet wurden,

ist weiterhin mindestens drei Werktage vor dem geplanten Ein- oder Ausflug ein Antrag auf Befreiung vom Zollflugplatzzwang mit Vordruck 0006 beim Hauptzollamt Lörrach zu stellen. Verstöße werden straf-/bußgeldrechtlich verfolgt. Der Vordruck 0006 steht unter www.zoll.de > Formulare & Merkblätter > Suchbegriff „0006“ zur Verfügung. Nicht in Deutschland ansässige Personen oder Unternehmen haben einen Empfangsbevollmächtigten in Deutschland zu benennen.

Weitere Auskünfte erteilt das Hauptzollamt Lörrach unter Tel. +49 (0)761 1509-0, E-Mail: poststelle@hzaloe.bfinv.de